

## Der neue Funkmast

In den letzten Tagen habe ich bemerkt, dass es bezüglich des neuen Sendemastes auf dem Signalberg Fragen und Informationsbedarf gibt.

Ich hatte in meinem Verwaltungsbericht darüber berichtet, dass ich am 12.2.2020 von verschiedenen Mobilfunkbetreibern um Auskunft zu geeigneten Grundstücken für die Errichtung eines Funkmastes südlich des Bahnüberganges Hauptstraße gebeten wurde.

Der Funkmast wurde notwendig für die Verbesserung der Netzqualität, unter anderem des Vodafone Mobilfunknetzes und der Netzabdeckung in den Zügen. Außerdem soll eine Erweiterung der bestehenden Mobilfunk Sendeanlage mit LTE vorgenommen werden.

Gemäß dem Mitspracherecht der Gemeinden aus der sogenannten Mobilfunkvereinbarung 2020 haben wir als Gemeinde Mohrkirch darauf bestanden, dass sich die interessierten Mobilfunkbetreiber auf einen gemeinsamen Standort einigen. Gemeindeeigene Grundstücke gibt es nicht. Diesbezüglich wurde auf private Grundeigentümer verwiesen.

Zur Info:

Mit **Mobilfunkvereinbarung 2020** wird die „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes“ zwischen den drei kommunalen Spitzenverbänden Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag sowie den seinerzeit am Markt befindlichen Mobilfunknetzbetreibern bezeichnet. Mit dieser Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber wurde den Kommunen ein Mitspracherecht bei der Auswahl von Mobilfunkstandorten im Stadt-/Gemeindegebiet eingeräumt. So haben sich die Betreiber verpflichtet, die Kommunen über ihre Pläne zum Netzausbau detailliert zu unterrichten und mittels klar abgegrenzter Suchkreise in Frage kommende Gebiete und Mobilfunkanlagen zu aufzuzeigen. Die Kommunen haben wiederum das Recht, einen alternativen Standort vorzuschlagen. Die Mobilfunkbetreiber verpflichten sich, diese Vorschläge zu prüfen und – sofern sie technisch und unter zumutbaren wirtschaftlichen Bedingungen möglich sind – vorrangig zu berücksichtigen. Ist ein solcher Standort nicht geeignet, müssen die Mobilfunkbetreiber ihre ablehnende Haltung begründen.

In einem weiteren Verwaltungsbericht habe ich über den Eingang eines Bauantrages vom 27.7.2021 berichtet. Es ging jetzt nur noch um einen Mast und zwar auf dem Grundstück „Signalberg“ an der Bahnstrecke zwischen Hauptstraße und Plattenhörn mit Zufahrt über die Gemeindestrasse Plattenhörn.

Der Bauantrag war nötig, weil der Mast eine Höhe größer 15m hat und Ausgleichszahlungen für den Eingriff in das Landschaftsbild anstanden. Ein Bauleitverfahren der Gemeinde, d.h. die Erstellung eines Flächennutzungs – bzw. Bebauungsplanes war nicht erforderlich, da es sich bei Funkmasten um Infrastrukturmaßnahmen im Sinne öffentlicher Versorgung handelt und unter privilegiertes Bauen fallen. Gemeindeeigene Planungen waren nicht betroffen.

Zur Info:

### **§ 35 Baugesetzbuch – Bauen im Außenbereich**

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es:  
./.  
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Die Errichtung des neuen Mastes hat übrigens nichts mit der geplanten Aufhebung des gefährlichen und technisch ungesicherten Bahnüberganges Plattenhörn zu tun. Als Ersatz ist eine neue Zufahrt nach Plattenhörn südlich des Bahnüberganges Mühlenstraße geplant. Für die Realisierung warten wir derzeit auf die Vereinbarungen mit der DB, der Nah-SH und dem Wirtschaftsministerium.

Mohrkirch, den 25.11.2022 Bgm.Michael Haushahn